

Verteiler: LIEFERANT

HABA intern: Qualitätsmanagement QV (Original)

<u>Lieferant:</u>   	Ausgabedatum: Herausgeber: Änderungsindex:
-------------------------------	--

**1. Zweck und Geltungsbereich**

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) regelt die erforderlichen Massnahmen zwischen oben genannter Firma (**i.F. Lieferant genannt**) und der **HABA PlattenService GmbH (i.F. HABA genannt)**, um die wirtschaftliche und effiziente Lieferung von anforderungskonformen Produkten zu gewährleisten. Sie gilt für sämtliche Lieferungen.

Der LIEFERANT ist verantwortlich, dass diese Vereinbarung auch auf seine Zulieferanten (Hersteller, Unterlieferanten, etc.) transferiert wird und hat für deren Umsetzung zu sorgen.

**2. Produktspezifikation**

In der Produktspezifikation sind die Anforderungen an das Produkt und die Erzeugnisse und die Prüfpläne definiert (Vertragsprodukt). In der Bestellung sind die Anforderungen gemäss der Produktspezifikation definiert (Anlage). Sie sind Basis für die Beurteilung. Die QSV, die Produktspezifikation, das Sicherheitsdatenblatt, die Verpackungsvorschrift und die Prüfpläne sind integrierende Bestandteile aller Bestellvorgänge (Anlagen, falls zutreffend).

Sämtliche HABA-Dokumente unterliegen dem Änderungsdienst durch die HABA. Die überbetrieblichen Normen ISO9001 und EN9100 sind durch den LIEFERANTEN selbst zu beschaffen und auf aktuellem Stand zu halten.

**3. Qualitätssicherung zwischen dem LIEFERANTEN und der HABA**

Der Lieferant ist entsprechend der schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen, verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte. Der Lieferant wird alle technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lasten- und Pflichtenhefte etc.) nach Erhalt unverzüglich auf deren Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler, Herstellbarkeit und Liefertermin prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant an die HABA und bei Bedarf seinen Zulieferern unverzüglich mit.

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass die Lieferungen seiner Produkte den aktuellen Forderungen der aufgeführten technischen Unterlagen voll entsprechen. Alle gelieferten Produkte müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen. Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Im Zielfokus sind „Null Fehler“, 100%ige Liefertreue und Kostenoptimierung.

**4. Qualitätsmanagementsystem**

4.1 Der Lieferant unterhält ein adäquates, effizientes und verlässliches Qualitätsmanagementsystem, das nach dem Stand der Technik ausgerichtet ist und er wird die Produkte entsprechend den Regelungen dieses QM-Systems herstellen und prüfen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, die für die jeweiligen Produkte gültigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Stellt sich heraus, dass das Qualitätsmanagementsystem die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so dass Qualität und Wettbewerbsqualität der Produkte beeinträchtigt werden, verpflichtet sich der Lieferant das System entsprechend zu verbessern.

4.2 Die HABA wird die Ware bzw. Lieferung unverzüglich nach deren Anlieferung untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, dem Lieferanten diesen unverzüglich anzeigen, § 377 Abs. 1 HGB.

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

- 4.3 Die HABA kann bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware in Form von offensichtlichen Mängeln, bis zum Abschluss der Verarbeitung der Erzeugnisse des Lieferanten, Mängelrügen bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abnahme der Ware vornehmen. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel, die durch die vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht entdeckt werden konnten, insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 438, 439 Abs. 1 BGB, wonach die Mängelrüge innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe bzw. Lieferung der Ware durch den Lieferanten erfolgen muss.
- 4.4 Fertigungs,- oder Lieferverzug ist der HABA rechtzeitig mitzuteilen. Durch Lieferverzug entstandene Schäden oder Mehraufwand, können dem Lieferanten bis zu 100% in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Die HABA zeigt einen Mangel der gelieferten Ware gegenüber den Lieferanten mittels Prüfbericht/ Reklamation über die Fehlerarten und den Prüfentscheid in schriftlicher Form an. In einem solchen Fall nimmt der Lieferant unverzüglich schriftlich Stellung zur Fehlerursache und informiert die HABA über eingeleitete Nachbesserungs- bzw. Nacherfüllungsmaßnahmen.
- 4.6 Der Lieferant ist nicht nur dafür verantwortlich, dass die mangelhaft gelieferte Ware in Form der Nacherfüllung bzw. Nachlieferung durch fehlerfreie Waren ersetzt wird, vielmehr ist der Lieferant auch dafür verantwortlich, dass sämtliche künftigen Lieferungen mängelfrei sind. Die HABA nimmt hierzu eine Gegenprüfung der Warenlieferungen im Sinne einer Abnahmekontrolle vor.
- 4.7 Warenkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit: Die Kennzeichnung der Anlieferung hat gemäß Bestellung zu erfolgen. Die Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass die Verpackungseinheiten jederzeit eindeutig zu identifizieren sind. Die Lieferung muss eindeutig Rückverfolgbar sein (z.B. über Artikelnummer, Index, Auftragsnummer, Chargen- oder Seriennummer, ...).
- 4.8 Der Lieferant verfügt über ausreichend Kompetenz und stellt die erforderliche Qualifikation seiner Mitarbeiter sicher, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen notwendig sind.
- 4.9 Der LIEFERANT hält ein Verfahren zur Verhinderung gefälschter Teile aufrecht. Wurden gefälschte Teile entdeckt, muss die HABA darüber informiert werden.
- 4.9.1 Der LIEFERANT sorgt dafür, dass sich seine Mitarbeiter ihres Beitrages zur Produkt,- und Dienstleistungskonformität, ihres Beitrages zur Produktsicherheit und der Wichtigkeit ethischen Verhaltens bewusst sind.
- 4.9.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die von der HABA ggf. vorgegebenen Bezugsquellen zu verwenden. Durch den LIEFERANTEN verwendete Externe Bezugsquellen und interne Prozessänderungen, müssen durch die HABA genehmigt werden.

## **5. Prüfungen und Dokumentation**

- 5.1 Der LIEFERANT unterhält Prüfpläne für den gesamten Herstellungsprozess, Eingangs-, Zwischen- und/oder Endprüfungen, welche eine gesicherte und dokumentierte Ablieferqualität gewährleisten. Geprüft werden müssen auch Merkmale, die nicht direkt erzeugt, aber durch den Bearbeitungsprozess beeinflusst werden, wie z.B. Ebenheit, Rauheit, etc. Die Prüfpläne der Endprüfung stellt der Lieferant der HABA vor der Auslieferung der Ware zur Verfügung. Diese Prüfpläne werden durch die HABA geprüft und intern gespeichert.
- 5.2 Der Umfang der Prüfdokumentation wird zwischen der HABA und dem LIEFERANTEN vereinbart. Die Dokumentationen müssen vom LIEFERANTEN mindestens 15 Jahre bzw. der definierten Gebrauchsdauer ab Auslieferung aufbewahrt werden (Prüfakten). Die HABA ist nicht verpflichtet, die Warenbegleitpapiere und/oder Abnahmeprüfzeugnisse zu archivieren.
- 5.3 Die Art der Archivierung der Prüfakten steht dem LIEFERANTEN frei (Datenspeicher, Papierablage, Mikrofilm, etc.), hat jedoch an einem geschützten Ort unter Anwendung der für eine Archivierung üblichen Sorgfalt und während der ganzen Gebrauchsdauer der Produkte zu erfolgen. Bei Datenspeichern muss die Alterung von magnetischen Datenträgern berücksichtigt werden und die jederzeitige Lesbarkeit auch bei eventuellen Systemwechseln gewährleistet werden.

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

- 5.4 Die HABA ist berechtigt, jederzeit entschädigungs- und voraussetzungslos und unter Verzicht auf das Rückbehaltrecht durch den LIEFERANTEN die Herausgabe von Kopien der Prüfsakten bzw. Datenträger zu verlangen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, im Falle eines nachfolgend genannten Ereignisses die Prüfsakten von sich aus entschädigungs- und voraussetzungslos sofort an die HABA zu übergeben, wenn:
- a) die Sicherheit und/oder Unversehrtheit des Archives nicht mehr in jeder Hinsicht gewährleistet werden kann;
  - b) die Lesbarkeit der Prüfsakten aufgrund irgendwelcher Einflüsse (EDV-Systemwechsel, Papier, Personalabgänge, etc.) gefährdet ist;
  - c) bei Einstellung der Geschäftstätigkeit, vor Massenentlassungen, vor einem Verkauf oder eine Liquidation der für die Produktion der HABA-Erzeugnisse zuständigen Unternehmensstelle;
  - d) bei Konkurs, Zahlungseinstellung oder Beginn von Nachlassvertragsverhandlungen.
- 5.5. Die HABA ist für die Qualifizierung, Verifizierung und Validierung des Produktes oder der Erzeugnisse für den vorgesehenen Anwendungszweck verantwortlich. Die HABA verpflichtet sich auch allfällige Einbauanleitung, Gebrauchsinformationen, Hinweise und Warnungen des LIEFERANTEN zu berücksichtigen und möglicherweise in geeigneter Form an die Verbraucher oder Benutzer weiter zu geben.
- 5.6 Der Lieferant muss so mit Prüfmitteln ausgestattet sein, dass alle vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmäßig zu überwachen und gebrauchsfähig zu halten. Der Termin der nächsten Überwachung muss nachvollziehbar sein. Die zur Kalibrierung verwendeten Prüfnormale müssen auf nationale oder internationale Normale zurückgeführt werden können. Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens muss dieses entsprechend nachweisbar akkreditiert sein. Falls erforderlich, sind zwischen Lieferant und Kunde geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden abzustimmen.

## **6. Nichtkonforme Produkte**

- 6.1 Werden Qualitätsabweichungen vom Lieferanten festgestellt, oder an bereits gelieferten Produkten / erbrachten Dienstleistungen vermutet, ist die HABA unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit der HABA abzustimmen, um mögliche Folgeschäden zu minimieren.
- 6.2 Sollten bei der Endprüfung beim Lieferanten Abweichungen gefunden werden, müssen diese der HABA schriftlich in Form eines Antrages auf Sonderfreigabe angezeigt werden. Die HABA prüft die Verwendbarkeit mit dem Endkunden und gibt dem Lieferanten Rückmeldung zum Entscheid des Kunden. Auf keinen Fall darf die Ware vor der endgültigen Freigabe durch die HABA ausgeliefert werden. Sollte z.B. aus Terminlichen Gründen eine Auslieferung von nichtkonformer Ware durch die Ware gewünscht werden, muss der Lieferant die Ware optisch deutlich erkennbar als solche kennzeichnen. Z.B. Rotes Gesperrt Band.
- 6.3 Der Antrag muss das fehlerhafte Merkmal, die Fehlerart und den Fehlerumfang enthalten. Bis zur Entscheidung durch die Qualitätsstelle der HABA, sind die betroffenen Produkte beim LIEFERANTEN zu sperren (Ware als „Gesperrt“ gekennzeichnet). Eine Auslieferung darf unter keinen Umständen erfolgen. Ebenso darf keinesfalls Material aus fremden Quellen verwendet werden. Im Falle von Ausschuss ist Ersatzmaterial grundsätzlich von der HABA zu beschaffen!
- 6.4 Zur Vermeidung von Fremdrost auf Edelstahlteilen, dürfen Werkzeuge, mit denen Stahlteile bearbeitet wurden, nicht für die Bearbeitung von Edelstahlteilen verwendet werden. Ebenso müssen Edelstahlteile vor Verschmutzung durch Späne und Schleifpartikel von Stahlteilen geschützt werden.
- 6.5 Die nach HABA-Zeichnung oder HABA-Spezifikation gefertigten Produkte, die nicht den Anforderungen entsprechen und die auch nicht mit Sonderfreigaben verwendbar sind, müssen vom LIEFERANTEN dauerhaft und zuverlässig vernichtet werden. Eine Verwendung durch Dritte ist auch nach der Veräußerung an ein Entsorgungsunternehmen auszuschließen.
- 6.6 Für den Umgang mit nichtkonformen Produkten gelten die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Meldung an Behörden und die Einleitung von Korrektur- und Vorsorgemassnahmen (CAPA = Corrective Action, Preventive Action) (Anlage falls zutreffend). Für den Produktrückruf wird zwischen dem LIEFERANTEN und der HABA ein Prozess festgelegt (FSCA = Field Safety Corrective Action) (Anlage falls zutreffend).

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

## 7. Neuprodukte

Bei Neuprodukten ist bei Bedarf eine Erstbemusterung (Musterinspektion) erforderlich. Die Musterinspektion ist ein Verfahren zur Artikel- und LIEFERANTEN-Freigabe von Waren an die HABA. Es wird beurteilt, inwieweit die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und ob damit der geplante Zweck (direkte Weiterverwendung) erfüllt werden kann (Qualifizierung). Zur Absicherung einer konstanten Anlieferqualität und einer störungsfreien Weiterverwendung ist ausserdem gefordert, dass die Produkte mittels gesicherter Prozesse und unter Anwendung qualitätssichernder Massnahmen hergestellt werden (Verifizierung). Die Bemusterung erfolgt unter Serienbedingungen oder seriennah hergestellten Artikeln (Validierung). Der Bemusterungsumfang und der Inhalt des Erstmusterprüfberichtes werden im Zuge eines Vorgesprächs definiert. Der Erstmusterprüfbericht besteht in der Regel aus:

- Messprotokoll mit masslichen Soll- und Ist-Werten (in der Regel nach VDA)
- Werkstoffbericht (z.B. Werksprüfzeugnis, etc.) mit allen relevanten, mechanischen und chemischen Soll- und Ist-Daten
- Nachweis über die Prozesssicherheit vereinbarter Merkmale (z.B. Maschinen-, Prozessfähigkeitsnachweis, etc.).

Der Erstmusterprüfbericht muss mit den eindeutig (als Muster) gekennzeichneten und durchnummerierten Mustern mitgeschickt werden. Das Ergebnis der Musterinspektion wird mittels eines Prüfberichtes dem LIEFERANTEN mitgeteilt. Die schriftliche Erteilung der Artikel- / Lieferanten-Freigabe ist Voraussetzung für die Serienlieferung.

Die HABA ist für die Qualifizierung, Verifizierung und Validierung des Produktes oder der Erzeugnisse für den von ihm vorgesehenen Anwendungszweck verantwortlich. Die HABA verpflichtet sich erforderliche Einbauanleitungen, Gebrauchsinformationen, Hinweise und Warnungen des LIEFERANTEN zu berücksichtigen und möglicherweise in geeigneter Form an die Verbraucher oder Benutzer weiter zu geben. Die HABA ist auch zuständig für die umfassenden Gebrauchsinformationen mit Hinweisen zum bestimmungsgemässen Gebrauch, bestimmungswidrigen Gebrauch, sowie den Sicherheitshinweisen und Warnungen.

## 8. Produktrelevante Änderungen

Alle Produkt- oder Verfahrensänderungen sind durch die HABA und dem LIEFERANTEN gegenseitig anzuzeigen. Zu den Produktänderungen zählen insbesondere alle die Oberfläche betreffenden Änderungen wie letzte Bearbeitungsschritte, verwendete Kühl-/Schmierstoffe, verwendete Konservierungsmittel, Entmagnetisierung, Wärmebehandlung, verwendete Reinigungsmedien, Verpackung, Lager- und Transportzeiten, Unterlieferanten etc..

Bei Änderungen, welche durch die HABA veranlasst werden, wird mitgeteilt, ob und in welchem Umfang eine Musterinspektion durchgeführt wird (siehe auch Punkt 7).

Bei Änderungen, die durch den LIEFERANTEN veranlasst werden, wie z.B. Änderungen des Herstellers, des Herstellverfahrens, des Herstellortes, der Werkzeuge (formgebundene) und/oder des Unterlieferanten, ist die zuständige Qualitätsstelle der HABA vor Umsetzung zu informieren. Die Qualitätsstelle der HABA entscheidet über Umfang und Durchführung einer Musterinspektion und eventuelle Funktions- und/oder Lebensdauertests. Es ist Aufgabe des LIEFERANTEN seine Herstellprozesse zu verifizieren und zu validieren.

Geänderte Produkte werden durch die HABA auf ihre Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck geprüft (Qualifizierung) und nach Verifikation und Validierung entsprechend einem Neuprodukt (Abschnitt 7.) freigegeben.

Die HABA ist verantwortlich für die Einhaltung möglicher regulatorischer Meldepflichten oder Zulassungsänderungen. Der LIEFERANT stellt hierzu die allenfalls erforderlichen Dokumente und Nachweise zur Verfügung.

## 9. Haftung

Der LIEFERANT haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche von ihm zu verantwortenden Folgen, die aus einer mangelhaften Leistung seinerseits entstehen können und hält der HABA gegen entsprechende Forderungen Dritter schadlos.

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

Der LIEFERANT haftet nicht für Folgen ungenügender Qualifizierung, Verifizierung und Validierung des Endproduktes durch die HABA. Zum Endprodukt gehören auch alle Gebrauchsinformationen, Sicherheitsweise und Warnungen sowie Angaben über das Leistungsspektrum der Geräte bzw. Angaben der die Leistung beeinträchtigenden Faktoren.

Der LIEFERANT bestätigt, für die Dauer dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung abgeschlossen zu haben.

## 10. Transport

Zur Sicherung unserer Produkte, müssen alle Transporte entsprechend den Vorgaben der HABA Verpackungsvorschrift erfolgen.

## 11. Einhaltung geltender Gesetze

Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des Lieferumfanges einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialsicherheitsdatenblätter. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass alle gelieferten Produkte der REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) Regulation 1907/2006/EC entsprechen und keine SVHC (Substances of Very High Concern) enthalten, sofern sie nicht zugelassen und gekennzeichnet sind. Zubereitungen mit gefährlichen Stoffen müssen in Übereinstimmung mit der CLP Regulation 1272/2008/EC gekennzeichnet und mit dem neusten Sicherheitsdatenblatt geliefert werden.

## 12. Zutritt zu Produktionsanlagen des Lieferanten

Der Lieferant gestattet dem Besteller, seinen Beauftragten und seinen Kunden sowie zuständigen Behörden, nach vorheriger Absprache, während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen. Der Besteller, seine Beauftragten, seine Kunden und zuständige Behörden erhalten zu diesem Zweck Zutritt zu allen Bereichen des Lieferanten, der Produktion, Qualitätsprüfung und Entwicklung, Prüfstellen und Lagern sowie angrenzender Bereiche des Lieferanten, in denen die Produktion, Qualitätsprüfungen und Entwicklung der an den Besteller zu liefernden Produkte/Waren stattfinden.

Der Lieferant wird den Besteller, seinen Beauftragten und Kunden sowie zuständigen Behörden bei diesem Qualitätsaudit alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen. Das Ergebnis sowie die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden protokolliert. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu den oben genannten Bedingungen und in oben genannter Form zu ermöglichen und vertraglich zu vereinbaren.

## 13. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Bereich des Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihre Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und endet spätestens 5 Jahre nach Ende dieser Vereinbarung.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die betreffenden Tatsachen nachgewiesenermaßen:

- Allgemein zugänglich sind und dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen
- dem Lieferanten/Vertragspartner bereits bekannt sind oder waren und von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht werden.

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

- ohne Zutun des Vertragspartners und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wurden.
- Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden müssen.

#### **14. Gewerbliche Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren sowie die zur Herstellung benötigten Werkzeuge keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen diese Artikel oder Werkzeuge hergestellt werden können, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

#### **15. Gültigkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit deren beiderseitigen Unterzeichnung für sämtliche Lieferungen der Vertragsprodukte mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zur deren vollständigen Abwicklung unberührt.

#### **16. Schlussbestimmungen**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist 71083 Herrenberg-Gültstein. Der zuständige Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus dieser Qualitätssicherungs-Vereinbarung ist das für 71083 Herrenberg zuständige Amtsgericht Böblingen bzw. Landgericht Stuttgart.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bedingungen durch, ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahekommende, wirksame Bedingungen ersetzen.

Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, so weit diese Qualitätssicherungsvereinbarung keine spezielleren Regelungen enthält.

#### **18. Schriftformklausel**

Jede Änderung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

Firma: alle	Version: 4	Ersteller: BLT	Datum: 03.01.2018	Freigabe: BÄT	Datum: 03.01.2018
----------------	---------------	-------------------	----------------------	------------------	----------------------

**Anlagen:**

Integrierende Bestandteile dieser QSV sind die folgenden Unterlagen für alle Produkte, die vom LIEFERANTEN durch die HABA bezogen werden:

- Spezifikationen
- Technische Dokumentation, Einbauanleitung, Gebrauchsinformation, Warnungen Sicherheitsdatenblätter
- Prüfpläne
- Nachweise zur Prozesssicherheit (Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweis, Ergebnisse der Risikoanalysen [FMEA])
- Produktrückruf-Prozess
- Dokumentenliste incl. Revision (mit Verantwortlichkeit)
- Verpackungsvorschrift
- 8D Report

Herrenberg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift  
HABA \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Lieferant \_\_\_\_\_